

Datum: 14.03.2024 Nr.: 8

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Überführung der universitären Zentren:	
„Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung - Centre of Biodiversity and Sustainable Land Use (CBL)“	
„Centrum für Globale Migrationsstudien (CeMig)“	
„Zentrum Textstrukturen: Analyse und Verarbeitung/Text Structures: Analysis and Processing der Georg-August-Universität Göttingen (GZT)“	
„Zentrum für Integrierte Züchtungsforschung“	78
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Einführung des weiterbildenden Master-Studiengangs „International Law“	79
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“	79

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Juristische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 15.11.2023 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 19.04.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.03.2024 die Einführung des weiterbildenden Master-Studiengangs „International Law“ zum Wintersemester 2024/25 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Juristische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 15.11.2023 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.01.2024 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“ am 19.02.2024 genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8 NHG und § 7 Absatz 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 62 Absatz 4 Satz 1 NHG, § 60 a Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Sätze 1 und 3, Absatz 8, Absatz 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den
weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“ der Georg-August-
Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

§ 6 Bestenquote

§ 7 Kombinationsquote

§ 8 Auswahlgespräch

§ 10 Zulassung für höhere Semester

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „International Law“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die*der Bewerber*in die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer entweder erfolgreich

a) die erste juristische Prüfung oder

b) ein Bachelor-Studium in den Rechtswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern und einem Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-Credits, abgekürzt: C) oder

c) ein gemäß Absatz 2 fachlich einschlägiges Studium mit einem zu den Abschlüssen nach Buchstaben a) oder b) wenigstens gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört,

abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org>

niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die nach § 4 gebildete Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen in den Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten, oder
- Leistungen im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften, Philologie, Soziologie oder Geschichte, darunter wenigstens 15 Anrechnungspunkte im Bereich Rechtswissenschaften.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b ist auch zugangsberechtigt, wer ein Bachelor-Studium in den Rechtswissenschaften oder ein anderes nach Absatz 2 fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen hat. ²In diesem Fall erfolgt eine Zulassung mit der Nebenbestimmung, dass bei Abschluss des Masterstudiums unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Studiums oder gleichwertigen Studiums in der Regel wenigstens 300 ECTS-Anrechnungspunkte erworben worden sind. ³Die Auswahlkommission stellt aufgrund des nachgewiesenen Vorstudiums fest, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte durch die Bewerberin oder den Bewerber zusätzlich zu erwerben sind. ⁴Sie kann außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen, Leistungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie außerhalb der Hochschule erworbene berufliche Kompetenzen in Anrechnung bringen. ⁵Die Zulassung zum Master-Studiengang erlischt, wenn ein Nachweis über die zusätzlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte nicht bis zum Abschluss des Studiums erbracht wurde und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat; die Einschreibung erfolgt bis zur Erbringung des Nachweises ebenfalls auflösend bedingt.

(4) ¹Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist der Nachweis von wenigstens einem Jahr einschlägiger qualifizierter berufspraktischer Erfahrung. ²Die berufspraktische Erfahrung ist dann einschlägig qualifiziert, wenn sie im Studium nach Absätzen 1 bis 3 erlangte Qualifikationen voraussetzt und in der Regel nach Abschluss dieses Studiums erworben wurde. ³Soweit ein Nachweis über einschlägige (qualifizierte) berufspraktische Erfahrungen im wenigstens erforderlichen Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht wird, ist dieser bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Juristischen Fakultät zu erbringen; mit der Bewerbung ist in diesem Fall wenigstens eine Darstellung der berufspraktischen Tätigkeit vorzulegen.

(5) ¹Bewerber*innen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) Cambridge English Qualification: mindestens 180 Punkte;
- b) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 7;
- c) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mindestens 100 Punkte (oder wenigstens 95 Punkte und mindestens 25 Punkte im Bereich „Speaking“);
- d) „UNIcert“, mindestens Niveaustufe III;
- e) sonstiger C1-Nachweis nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR);
- f) erfolgreicher Abschluss eines wenigstens einjährigen englischsprachigen Studiengangs.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als sechs Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09. gegenüber der Juristischen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht nachzuweisen.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag muss unter Benutzung der auf der Programmwebseite zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester wenigstens in Textform bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, wenn die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise einschlägiger, qualifizierter berufspraktischer Erfahrung, in der Regel nachgewiesen durch Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherren;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- g) im Falle eines fachlich einschlägigen Vorstudiums mit einem Umfang von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten ggf. Nachweise über außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen sowie zusätzliche berufspraktische Erfahrungen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität und sind im Übrigen nach den allgemeinen Regeln zu behandeln.

(4) Macht ein*e Studienbewerber*in glaubhaft, dass sie*er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerber*innen benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Juristische Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Juristischen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eines der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über Nebenbestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 3 und 4,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber*innen.

(4) Auf Aufforderung des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät oder des Dekanats berichtet die Auswahlkommission nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) vergeben. ³Im zweiten Verfahrensschritt werden die restlichen Studienplätze sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Auswahlgesprächs (§ 8) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 50 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	30 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	29 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	28 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	27 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	26 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	25 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	24 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	23 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	22 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	21 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	20 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	18 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	17 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	16 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	15 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	14 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	13 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	12 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	11 Punkte,

größer 2,9 bis einschließlich 3,0	10 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	9 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	8 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	7 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	6 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	5 Punkte,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	4 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	3 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	2 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	1 Punkt,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

Soweit Bewerber*innen sich aufgrund eines Abschlusses bewerben, in dem die Bewertung von Prüfungsleistungen aufgrund der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866), vorgenommen wurde, werden die erreichten Punktzahlen (P) wie folgt in Notenwerte umgerechnet und sodann Punkte nach Satz 1 vergeben:

Die Note lautet:

· für P wenigstens 13	sehr gut (1,0),
· für P gleich 12 bis unter 13	sehr gut (1,3),
· für P gleich 11 bis unter 12	gut (1,7),
· für P gleich 10 bis unter 11	gut (2),
· für P gleich 9 bis unter 10	gut (2,3),
· für P gleich 8 bis unter 9	befriedigend (2,7),
· für P gleich 7 bis unter 8	befriedigend (3),
· für P gleich 6 bis unter 7	befriedigend (3,3),
· für P gleich 5 bis unter 6	ausreichend (3,7),
· für P gleich 4 bis unter 5	ausreichend (4),
· für P unter 4	nicht ausreichend (5).

- b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der*dem Bewerber*in maximal 20 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

jeweils 5 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Berufserfahrung (welche über die Zugangsvoraussetzung hinausgeht) oder Forschungserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 3 Monaten,
- Bachelorarbeit, Schwerpunktseminararbeit oder wissenschaftliche Publikationen zu einem zu diesem Master-Studiengang fachlich einschlägigen Thema,
- besondere Kenntnisse im Fachgebiet des Internationalen Rechts oder seiner Spezialgebiete Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht sowie Strafrecht,
- Masterabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss oder erfolgreiches Promotionsstudium von mindestens einem Jahr in einem fachlich einschlägigen Bereich.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerber*innen, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die*der Bewerber*in sich einzuschreiben oder zu erklären hat, ob sie*er den Studienplatz annimmt. ³Liegen der Universität die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der*dem Bewerber*in.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerber*innen eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zugrunde gelegt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder

gleichwertigen Abschlusses; darüber hinaus werden bei Ranggleichheit sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 77 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Der*dem Bewerber*in werden die Punkte gutgeschrieben, die sie*er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 2 erreicht hat.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	9 Punkte,
gute Kenntnisse	6 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	3 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die*der Bewerber*in verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	9 Punkte,
gute Kenntnisse	6 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	3 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der*dem Bewerber*in Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	9 Punkte,
überzeugend	6 Punkte,
wenig überzeugend	3 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, sodann nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerber*innen werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die*der Bewerber*in für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.07. bis 15.08. (Bewerbungen zum Wintersemester) an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig wenigstens in Textform zum Auswahlgespräch eingeladen. Sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann, können Auswahlgespräche auch über Videokonferenz oder telefonisch durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Bei dem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission anwesend sein, darunter mindestens eines der Hochschullehrergruppe.
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere berufspraktische Kenntnisse,
- b) besondere studienrelevante außerhochschulische Leistungen,
- c) Studienmotivation.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b).

(4) ¹Ein*e Bewerber*in, die*der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der unverzüglich glaubhaft zu machen ist, setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Ein*e ausgeschlossene*r Bewerber*in ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegen der Universität die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der innerhalb der Kombinationsquote erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 01.10. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben. ³Wenn die Zahl solcher Anträge die Zahl der noch verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden diese durch Los vergeben. ⁴Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll. ⁵Die Vergabe der Studienplätze nach diesem Absatz wird bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 15.10. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerber*innen vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren;

- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren;
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25.
